

TC Grafrath e.V.



## Bestätigung für den „Vereinfachter Spendennachweis nach §50 Abs. 4 Nr. 2b EStDV“

Sie möchten unserem Verein durch eine Spende helfen - herzlichen Dank hierfür. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden. Nach einer Gesetzesänderung im Jahr 2007 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen. Und das sogar ohne Spendenbescheinigung. Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fallen also nicht nur die Wohlfahrtseinrichtungen, sondern auch gemeinnützige Vereine. Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Der Vorstand des TC Grafrath e.V.

---

## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis **300 Euro** dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

**Empfänger:** TC Grafrath e.V., Brucker Straße 70, 82284 Grafrath

**Bankverbindung:** Sparkasse Grafrath - BIC BYLADEM1FFB - IBAN DE09700530700007910516

**Art der Zuwendung:** Geldspende

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugestellten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Fürstenfeldbruck, St. Nr. 117/111/00352 vom 11.08.2020 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der o. g. Förderungszwecke verwendet wird. Die Satzungszwecke entsprechen §52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.

Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit dem Überweisungsnachweis Ihrer Steuererklärung bei.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)

Stand November 2022

TC Grafrath e.V.  
Brucker Straße 70  
82284 Grafrath  
info@tc-grafrath.de

1. Vorsitzender  
Christian Lechner  
Am Bichlberg 28  
82237 Wörthsee  
vorstand@tc-grafrath.de

Bankverbindung  
Sparkasse Grafrath  
BIC BYLADEM1FFB  
IBAN DE09700530700007910516